

T-Mobile Austria GmbH  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

-EINSCHREIBEN-

An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungsbehörde  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien

Vorab per Email an  
konsultationen@rtr.at  
Unser Zeichen: LA/mb  
Bearbeiter:

Wien, 11. März 2010

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 1. Novelle der KEM-V vom 11.2.2010**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

anbei übermitteln wir Ihnen fristgerecht die

## Stellungnahme

der T-Mobile Austria GmbH (in weiterer Folge „TMA“) zum Entwurf der 1. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelte- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) 2009 vom 11.02.2010.

### 1. Einrichtung einer Universal International Shared Cost Number unter 00808

§ 7a KEM-V regelt die Einführung einer Universal International Shared Cost Number (UISCN), die mit 0,15 Euro pro Minute an den Endkunden vergibt werden soll.

TMA spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, bereits bestehende Telekom Austria- Tarifstufen zu verwenden und schlägt ein Endkundenentgelt von 0,20 Euro pro Minute vor. Das vorgeschriebene Endkundenentgelt soll nach Ansicht von TMA als Fixbetrag pro Minute verstanden werden. Die Interconnection-Abrechnung sollte gemäß den Regelungen der „Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen“ behandelt werden (inklusive Einrichtungskosten).

Die KEM-V schlägt vor, die Einrichtung der 00808er-Rufnummer bis 14.04.2010 umzusetzen.

TMA merkt hierzu an, dass eine Umsetzung der relevanten Regelung aufgrund der äußerst kurz bemessenen Frist als sehr kritisch angesehen wird. TMA regt daher eine Verlängerung der Frist zur Umsetzung der relevanten Bestimmungen um mindestens 4 Monate an.

Hausanschrift  
Telekontakte  
Konto  
Aufsichtsrat  
Geschäftsführung  
Firmenbuch

T-Mobile Austria GmbH  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99  
Telefon (+43 1) 795 85-0  
BA-CA 52844 072 301, BLZ: 12000 (lautend auf T-Mobile International AG)  
Christopher Schläpfer (Vorsitzender)  
Ing. Robert Chvátal (Vorsitzender), Dipl. Wi.-Ing. Wolfgang Kniese  
Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295

MB

Nach Ansicht der TMA könnte die Einführung einer UISCN zu Problemen im Roamingfall führen. Sollte das Entgelt von 0,15 Euro pro Minute auch in dem Fall anwendbar sein, in dem ein TMA-Kunde im Ausland im Netz eines Roamingpartners roamt und die Nummer 00808xx wählt, könnte der Endkunde vom niedrigeren 0,15 Euro Tarif Gebrauch machen.

Sollte die Anwendbarkeit der UISCN für diese Fälle zum tragen kommen, empfiehlt TMA den Wortlaut in § 7a Abs 1 KEM-V um „ist dem Teilnehmer bei Anrufen aus Österreich ein Entgelt von EUR 0,15 pro Minute zu verrechnen.“ zu ergänzen. TMA geht darüber hinaus davon aus, dass der Einrichtungsauftrag von einem nationalen Betreiber erteilt wird und somit die Abrechnung der UISCN mit diesem nationalen Zusammenschaltungspartner stattfinden, und nicht mit dem Informationsdiensteanbieter (IDA) der 00808er-Rufnummer.

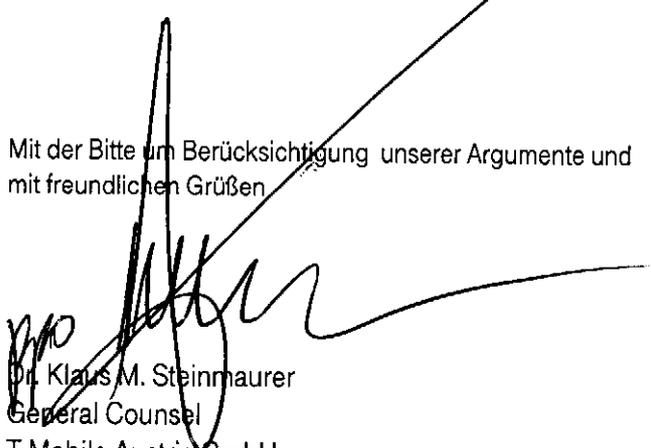
TMA geht davon aus, dass die 00808-er Nummer auch für TMA-Kunden im Ausland bzw. für Visitoren- darunter werden im Allgemeinen Kunden anderer Roamingpartner in unserem Netz verstanden- erreichbar gemacht werden soll. Es ist davon auszugehen, dass sich die Implementierung eines derartigen Tarifs als sehr aufwändig und kostenintensiv gestalten wird.

## 2. Schaltung von Tonbandnachrichten hinter der Kurzrufnummer des Notrufdienstes 141

§ 21 KEM-V sieht die Möglichkeit vor, hinter der Rufnummer 141 für Notrufdienste eine Tonbandnachricht oder ähnliche automatische Systeme zu schalten.

Aus Sicht der TMA disqualifiziert der Umstand, dass hinter der Rufnummer 141 für den Ärztenotdienst nur zu bestimmten Zeiten ein Dienst angeboten und sonst ein Tonband gespielt werden darf, den Dienst als Notrufdienst. Notrufdienste erzeugen bei den Netzbetreibern durch die Notwendigkeit der priorisierten Behandlung, der hohen geforderten Verfügbarkeiten und der administrativen Tätigkeiten zusätzliche Aufwände und Kosten, die nur zu rechtfertigen sind, wenn hinter der Rufnummer auch tatsächlich Notrufdienste erbracht werden. Der Ärztenotdienst 141 sollte daher entweder als „öffentliche Kurzrufnummer für besondere Dienste“ eingestuft werden, oder es sollte der Betreiber des Notrufdienstes verpflichtet werden, wirklich zu allen Zeiten einen Notrufdienst zu erbringen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Argumente und mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus M. Steinmaurer  
General Counsel  
T-Mobile Austria GmbH